

2. die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „WB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“ (GBl. S. 1098);
3. die Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 103);
4. die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267);
5. die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 912);
6. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. April 1954 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte — Erfassung von Kunststoffabfällen — (GBl. S. 459);
7. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. September 1954 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte — Erfassung und Weiterverwendung von Alt-Kautschuk-, Kautschuk-Abfällen und gebrauchten Kraftfahrzeugreifen — (GBl. S. 790);
8. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte — Erfassung von Abfallhaaren im Friseurgewerbe — (GBl. I S. 552); die Preisanordnung Nr. 427 vom 26. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Abfallhaare im Friseurgewerbe — (GBl. I S. 553) bleibt bis auf weiteres in Kraft;
9. die Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil ab 1957 — (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes).

§ 2

Die Organisation der Altstoffwirtschaft sowie die Bildung, Zusammenlegung, Trennung, Auflösung oder Änderung der Unterstellung sowie die Aufgaben der in der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) Abschnitt IV erwähnten Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane und anderen Organe regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission durch Anordnungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar- 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Leuschner

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen
Vermittlungskontors für Maschinen- und
Materialreserven.**

Vom 19. Februar 1959

Auf Grund des § 2 der Dritten Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven (nachstehend Vermittlungskontor genannt) ist das zentrale Organ für die Erfassung und Lenkung wertgeminderter Maschinen, Produktionsmaterialien und Konsumgüter sowie nichtmetallischer Altstoffe. Der Sitz des Vermittlungskontors ist Berlin*.

(2) Das Vermittlungskontor unterhält Außenstellen in Schwerin, Halle, Erfurt, Dresden und Berlin mit Handelslagern und auswärtigen Vermittlungsabteilungen. Mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, kann das Vermittlungskontor weitere Außenstellen errichten.

(3) Das Vermittlungskontor ist juristische Person gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(4) Das Vermittlungskontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

§ 2

(1) Das Vermittlungskontor hat wertgeminderte Maschinen, Produktionsmaterialien und Konsumgüter zu erfassen, aufzubereiten und der weiteren Verwendung zuzuführen sowie die Erfassung und Verwendung nichtmetallischer Altstoffe zentral zu lenken.

(2) Zu diesem Zweck hat das Vermittlungskontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- X; Übernahme und Vermittlung von Produktionsmitteln, die in nächster Zeit keine Verwendung finden und die durch die zuständigen WB bzw. den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke nicht innerhalb der festgelegten Frist zur Umverteilung gelangt sind und keinen vollen Gebrauchswert besitzen; ausgenommen sind metallurgische Rohstoffe und Halbfabrikate, ferner Erzeugnisse der pharmazeutischen sowie der Nahrungs- und Genußmittelindustrie;
2. Übernahme und Vermittlung der Produktionsmittel, die von den fachlich zuständigen staatlichen Versorgungskontoren nicht übernommen wurden, weil sie keine handelsübliche bzw. den gegenwärtigen Qualitätsanforderungen entsprechend keine neuwertige Ware darstellen;
3. Übernahme des von der volkseigenen Handelszentrale Schrott aus dem Schrottaufkommen gewonnenen Nutzmaterials mit Ausnahme von Nutzseisen;
4. Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen aller Art sowie mit gebrauchten Kraftfahrzeugersatzteilen[^] und gebrauchten Kraftfahrzeugbereifungen;